

## Antrag

**der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

### **Nichtzulassungsbeschwerde auch bei kleinen Streitwerten zulassen – Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde wieder abschaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften möchte die Bundesregierung die Streitwertgrenze in Höhe von 20.000 Euro, deren Überschreiten eine Voraussetzung zur Zulässigkeit des Einlegens einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist, in die Zivilprozessordnung dauerhaft einführen. Bisher war diese Regelung zeitlich befristet, um den BGH zu entlasten, sie wurde mehrfach zeitlich verlängert. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ein unter anderem im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, unterliegt in der konkreten Ausgestaltung bezüglich der Wertgrenze aber keinen rechtsstaatlichen Erwägungen; vielmehr handelt es sich hierbei um eine Rechtswegverkürzung.
    - a) Die Nichtzulassungsbeschwerde kann erhoben werden, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt. Der Bundesgerichtshof hat als zuständige Revisionsinstanz dann über diese Beschwerde zu entscheiden. Die Leitgedanken dahinter sind, die Berufung einer Kontrolle zu unterziehen, den Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst effektiven Rechtsschutz zu bieten und Ungleichheiten in der Rechtsprechung auszugleichen. Weiterhin wird dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung gewährleistet. Ohne die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, würde mit der Nichtzulassung der Revision der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht enden.

- b) Die Wertgrenze, die seit 2002 in Art. 26 Nr. 8 EGZPO „versteckt“ wurde, sah der Gesetzgeber damals als „Übergangsregelung“. Danach muss der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigen. Ziel der Regulierung war es, die Arbeitsbelastung beim Bundesgerichtshof zu verringern. Der Gesetzentwurf aus 2002 statuiert aber selbst, dass Wertgrenzen als Steuerungsinstrument wegfallen sollten, dies de facto aufgrund einer Überbelastung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht statthaft sei (BT-Drs. 14/4722, S. 68). Die Regelung über die Wertgrenze ist nun seit 17 Jahren immer wieder verlängert worden. Sie stellt eine Anomalie im Revisionsrecht dar. Dieser Umstand wurde bisher ignoriert, auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung.
2. Damit die Wertgrenze künftig entfallen kann, bedarf es einer strukturellen Veränderung am Bundesgerichtshof. Das Gericht muss personell gestärkt und die Zusammensetzung der bestehenden Senate sollte effizient gestaltet werden. Die Einführung eines Kammersystems, also der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde durch drei statt fünf Richtern, sollte in Anlehnung an die Ausgestaltung beim Bundesverfassungsgericht in Erwägung gezogen werden. Ebenso sollte darüber nachgedacht werden, weitere neue Senate einzurichten und die Zuteilung der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu einzelnen Senaten vorzusehen. Durch solche Maßnahmen ist mit umfassenden Effizienzgewinnen beim Bundesgerichtshof zu rechnen.
  3. Die Bedeutung einer Rechtssache ist nicht allein durch den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer determiniert oder durch diesen limitiert. Auch Rechtsfragen aus regelmäßig weniger streitwertträchtigen Lebensbereichen müssen einer höchstrichterlichen Klärung zugänglich sein und sind nicht weniger wichtig als große Wirtschaftssachen. Eine dauerhafte Rechtswegverkürzung ist deshalb nicht hinnehmbar und vor dem Hintergrund sinkender Eingangszahlen an den Zivilgerichten nicht verständlich.
  4. Auch in familienrechtlichen Streitigkeiten bedarf es nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der regelmäßig überragenden Wichtigkeit der Verfahren für die Beteiligten einer Eröffnung der Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerden zu erheben. Gerade auch im Familienrecht besteht großer Bedarf an einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowie der Sicherstellung eines Gleichlaufs mit sonstigen zivilgerichtlichen Verfahren. Dass Nichtzulassungsbeschwerden derzeit in Familiensachen nicht statthaft sind, ist offenkundig systemwidrig.
  5. Gemäß § 522 Abs. 2 ZPO kann die Berufung durch Beschluss, also ohne mündliche Verhandlung, zurückgewiesen werden, wenn das Gericht einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch nicht der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss ist ausweislich des § 522 Abs. 3 ZPO ebenfalls die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft. Im Rahmen eines effektiven und bürgernahen, einheitlich angewandten und auf echte Befriedungswirkung gerichteten Prozessrechts ist die Regelung des 522 Abs. 2 ZPO zu streichen und den Parteien im Zuge einer mündlichen Verhandlung stets die Möglichkeit zur mündlichen Kommunikation mit dem Berufungsgericht zu eröffnen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. eine fortlaufende Evaluierung der Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs vornimmt, wovon der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz halbjährlich zu unterrichten ist,

2. vorsieht, dass die Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde schrittweise zurückgeführt wird,
3. die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen zulässt und
4. die ersatzlose Streichung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO vornimmt.

Berlin, den 15. Oktober 2019

**Christian Lindner und Fraktion**

